

Anschlussvertrag; Checkliste betreffend Inhalt (Mindestinhalt) einer Anschlussvereinbarung für Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen

Die vorliegende Checkliste soll Auskunft geben über den Mindestinhalt einer Anschlussvereinbarung zwischen einer Vorsorgeeinrichtung und der anzuschliessenden Unternehmung.

I. Vertragsparteien

1. Falls BVG-Einrichtung: Feststellung, dass die anschliessende Vorsorgeeinrichtung im Register für die berufliche Vorsorge (Registernummer) eingetragen ist.
2. Falls die Urkunde der Vorsorgeeinrichtung Anschlüsse für wirtschaftliche oder finanziell eng verbundene Unternehmungen vorsieht: Feststellung, dass die anzuschliessende Unternehmung eine mit der Stifterfirma wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Unternehmung ist.
3. Bestätigung der angeschlossenen Unternehmung, dass der Anschluss an die neue Vorsorgeeinrichtung im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung erfolgt ist (Art. 11 Abs. 3bis BVG).

II. Anschluss an die Vorsorgeeinrichtung

4. Hinweis auf die Pflicht der Vorsorgeeinrichtung die berufliche Vorsorge für die angeschlossene Unternehmung gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen durchzuführen und die entsprechenden Leistungen zu erbringen.
5. Ausdrückliche Anerkennung der Urkunde und der Reglemente der Vorsorgeeinrichtung durch die angeschlossene Unternehmung sowie ausdrückliche Anerkennung allfälliger späterer Änderungen von Urkunde und/oder Reglementen.

Gewährleistung der ordnungsgemässen Durchführung der paritätischen Verwaltung nach Art. 51 BVG. Falls vorhanden, Hinweis auf Organisations- und/oder Wahlreglement.

6. Feststellung, ob sich die angeschlossene Unternehmung einzukaufen hat in die Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und/oder in das freie Stiftungsvermögen bzw. eventuell Aussonderungen für die bisherige Destinatärsgruppe.

**Grundsätzlich ist die Übernahme von Vorsorgemitteln von einer Vorsorgeeinrichtung auf eine nächste Vorsorgeeinrichtung mittels eines Übernahmevertrages zu regeln, welcher dann auch die Einkaufsmodalitäten festhält.*

7. Regelung bezüglich der Tragung der Verwaltungskosten.

8. Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtung, die Destinatäre periodisch über ihre Ansprüche zu orientieren und die nötigen Auskünfte im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge zu erteilen.
9. Orientierungspflicht der Vorsorgeeinrichtung gegenüber der Revisionsstelle (Kontrollstelle) und der Aufsichtsbehörde bei Anschluss einer Unternehmung (Zustellung des Anschlussvertrages in Kopie an die Aufsichtsbehörde).

III. Beitragszahlung

10. Hinweis darauf, dass die angeschlossene Unternehmung der Vorsorgeeinrichtung alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer melden (z. B. sämtliche von der angeschlossenen Unternehmung beschäftigten Personen, welche unter das gesetzliche BVG-Obligatorium fallen) und alle Angaben machen muss, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind. Hinweis darauf, dass die angeschlossene Unternehmung der Revisionsstelle alle Auskünfte erteilen muss, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt (Art. 10 BVV2).
11. Hinweis auf die Pflicht der angeschlossenen Unternehmung zur Überweisung der reglementarischen Beiträge (mit konkreter Terminfestlegung, z. B. monatliche oder halbjährlich vorschüssige Zahlung, spätestens jedoch bis zum Ende des ersten Monats nach dem Kalender- oder Versicherungsjahr, für das die Beiträge geschuldet sind; Art. 66 BVG).

IV. Änderung oder Kündigung des Anschlussvertrages

12. Regelung der Kündigungsbedingungen (Kündigungsfrist der Anschlussvereinbarung mindestens 6 Monate) und der zweckgebundenen Weiterführung der geäußerten Vorsorgeguthaben (Übernahmevertrag mit einer neuen Vorsorgeeinrichtung, inklusive Regelung der Rentenverpflichtungen, Art. 53e Abs. 4 bzw. Abs. 4bis BVG).
13. Regelung der Kündigungsfrist bei wesentlichen Änderungen des Anschlussvertrages oder eines Versicherungsvertrages (Art. 53f BVG).
14. Hinweis, dass bei Kündigung des Anschlussvertrages die Bestimmungen zur Teilliquidation gemäss Teilliquidationsreglement zur Anwendung gelangen.
15. Meldepflicht der Vorsorgeeinrichtung über die Auflösung des Anschlussvertrages gegenüber der Auffangeinrichtung (Art. 11 Abs. 3bis letzter Satz BVG) sowie der Revisionsstelle (Kontrollstelle) und der Aufsichtsbehörde.

V. Gültigkeit des Anschlussvertrages und Gerichtsstand

16. Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Anschlussvertrages und der erstmaligen Dauer.
17. Hinweis, dass sich der Gerichtsstand zwingend aus Art. 73 BVG ergibt.

VI. Zusätzliche Punkte für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

18. Hinweis darauf, ob die Sammeleinrichtung zur Deckung der Versicherungsrisiken Kollektivversicherungsverträge abschliesst und welche Risiken sie allenfalls selber trägt.

19. Hinweis auf die getrennte Kontenführung pro angeschlossene Unternehmung (Sicherstellung eines Detaillierungsgrades des Rechnungswesens der Vorsorgeeinrichtung bezüglich der Finanzierung einschliesslich der Tragung der Verwaltungskosten, Leistungen und Vermögensverwaltung, welcher auf die allfällige Insolvenzdeckung für jedes einzelne Vorsorgewerk gewährleistet; Art. 25 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG [SFV]).

Hinweis: Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen reichen einen Muster-Anschlussvertrag zur Prüfung ein. Wird der Muster-Anschlussvertrag geändert, muss er zur erneuten Prüfung eingereicht werden.